



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 465/15

vom

16. Februar 2016

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen versuchten Totschlags u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Februar 2016 beschlossen:

Das Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom heutigen Tage wird wegen eines offensichtlichen Fassungsversehens dahingehend berichtigt, dass es im Tenor anstelle „an eine andere Schwurgerichtskammer (...)“ richtig lauten muss: „an eine andere Jugendkammer als Schwurgericht“.

Schneider

König

Berger

Bellay

Feilcke